

## VERSTEHEN DES HEBRÄISCHEN RECHTSWESENS

István KARASSZON

Károli-Gáspár-Universität der Reformierten Kirche

Alttestamentliche Exegese und Rechtsstudium sind in einem auffallenden dialektischen Verhältnis zueinander: es waren immer solche in der Forschungsgeschichte, die mit dem Rechtswesen vertraut waren und diese ihre Eigenschaft auch in der exegetischen Forschung fruchtbar machen konnten. In Deutschland würde ich zwei Namen als Beispiele erwähnen (einen der beiden höre ich neuerdings ziemlich selten): den des früh verstorbenen Friedrich Horst; aber auch natürlich den großen Albrecht Alt, der die Forschung Jahrzehntlang beeinflusste. Natürlich waren sie beide in ihrer Zeit bahnbrechend, doch bewegten sie sich auch in einer langen protestantischen Tradition, die das Studium von Theologie und Jurisprudenz seit jeher zusammenhielt. Hierzulande muss ich die nun langsam wieder neu belebte Tradition erwähnen, dass reformierte Pfarrer gerne das zweite Studium an der juristischen Fakultät wählen – eine Gewohnheit, die zwischen den beiden Weltkriegen recht verbreitet war. Aber vielleicht kann hier auch der Genfer Reformator, J. Calvin, zu Worte kommen, der seinerzeit auch das Rechtsstudium in Orléans absolvierte.

Das alles ist natürlich schön und gut; dennoch muss ich Ihre Aufmerksamkeit wach rufen: das Recht bezieht sich immer auf das konkrete Leben, ohne dass es nur eine bloße Juristerei bleibt. Noch vor Jahrzehnten hat F. Horst zu Recht betont, dass das Recht in Israel ursprünglich ein Gewohnheitsrecht war, also *ius sine scripto*, das erst in der zweiten Phase verschriftet wurde.<sup>1</sup> Ich würde gerne hinzufügen: wo sonst ist es anders? Ja, heutzutage sehen wir manchmal, dass es anders ist – aber das ist schon ein Spiel mit den Paragraphen. Im Studium des Alten Testaments aber wollen wir das Leben des Alten Israels verstehen, unsere Exegese läuft auf das Leben der christlichen Gemeinden zu, also dürfen wir dieses Spiel nicht machen. Und von daher grüße ich mit diesen Zeilen Prof. Jutta Hausmann, die für das Leben unserer ungarischen protestantischen Kirchen einen ebenso wichtigen Dienst erwies wie für die exegetische Forschung.

---

<sup>1</sup> Siehe seine Studien in Friedrich HORST: *Gottes Recht. Gesammelte Studien zum Recht im Alten Testament*. [Theologische Bücherei 12.] München, Chr. Kaiser, 1961.

Für die Entstehung der einzelnen Rechtssatzungen war der zweite Name, den ich erwähnt habe, der A. Alts, sehr wichtig. Es wäre natürlich ein Vortrag für sich selbst zu untersuchen, was aus Alts Untersuchungen der Ursprünge des israelitischen Rechts geblieben ist – mir geht es jetzt nicht darum.<sup>2</sup> Ich möchte nur auf einen Briefwechsel zwischen A. Alt und seinem Schüler, G. von Rad, hinweisen, wo letzterer die Frage gestellt hat, wieso es möglich war, das israelitische Recht zu untersuchen, indem man das ganze priesterschriftliche Recht in Klammer gesetzt hatte. A. Alt antwortete gelassen: verbrauchen Sie mich, wie ich bin.<sup>3</sup> Dieses schriftliche Gespräch war sozusagen schon eine Voranzeige der nächsten Etappe der Forschung, die seitdem auch wichtig geworden ist: zuerst untersucht man die Rechtssatzungen, die einzelnen Verordnungen, welche aus dem Gewohnheitsrecht, dem Ethos der Gesellschaft herrühren. Aber dann muss auch die nächste Frage kommen: wie, wann, und mit welchen Zielsetzungen werden die großen Rechtskorpora zusammengestellt, die natürlich auf der Grundlage der einzelnen Rechtssatzungen aufbauten, aber doch einen ganz anderen Sitz im Leben hatten. Untersucht man etwa die Gesetze im Pentateuch, so muss man beide Richtungen der Forschung beachten, damit man die ganze Reichweite der Gesetze umfasst. Sehe ich recht, so sind sich die heutigen exegetischen Arbeiten dessen gewahr, dass wir es im Studium des israelitischen Rechts mit einer Ellipse von zwei Brennpunkten zu tun haben und man ihnen beiden Beachtung schenken muss.<sup>4</sup> Hier möchte ich meine Frage stellen, ob dies genügt angesichts des spezifischen Charakters des israelitischen Rechtswesens. Bekanntlich gibt es mehrere Rechtskorpora, schon innerhalb des Pentateuch; das hat zur Folge, dass einige Rechtssatzungen in mehreren Rechtsbüchern vorkommen. Wenn man die Rechtsgeschichte der Satzungen überblickt, dann erweist sich, dass sich auch eine weitere Komponente zu den zwei erwähnten gesellt. Dafür soll nun ein Beispiel genannt werden: In Ex 23,10–12 werden wir von der Verordnung des Brachjahres unterrichtet. Hier haben wir es mit dem ältesten Rechtsbuch Israels zu tun, das wahrscheinlich noch vom 8. Jh. v. Chr. herrührt, dennoch scheint es mir, dass diese Satzung nicht in ihrer ursprünglichen Form geblieben ist. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Satzung im Hinblick auf die Komposition des Bundesbuches geändert wurde, denn der Verordnung des Brachjahres geht der Schutz der Fremdlinge voraus, und ihr folgt der Festkalender. Der Wortlaut kann jedoch ganz klar am Anfang der Satzung gelesen werden: „Sechs Jahre sollst du dein Land besäen und seine Früchte einsammeln. Aber im siebenten Jahr sollst du es ruhen und liegen lassen [...]“ (Ex

<sup>2</sup> Albrecht ALT. Die Ursprünge des israelitischen Rechts. In: *Kleine Schriften zur Geschichte des Volkes Israel* I. München, C. H. Beck, 1953. 278–332.

<sup>3</sup> Der Brief stammt aus dem Jahre 1934; zitiert nach Rudolf SMEND: *Kritiker und Exegeten. Porträtskizzen zu vier Jahrhunderten alttestamentlicher Wissenschaft*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 2017. 662.

<sup>4</sup> Aus der Fülle der Literatur soll hier nur eine einzige Studie hervorgehoben werden, die beispielhaft vor Augen führt, wie die beiden Aspekte zusammen behandelt werden müssen: Ludger SCHWIENHORST-SCHÖNBERGER: *Das Bundesbuch (Ex 20,22–23,33). Studien zu seiner Entstehung und Theologie*. [Beihefte zur Zeitschrift für die Alttestamentliche Wissenschaft 188.] Berlin – New York, De Gruyter, 1990.

23,10–11a). Der Zweck wird hinzugefügt: „daß die Armen unter deinem Volk davon essen [...]“ usw. (11bc) Ganz klar sieht man hier eine alte Gewohnheit, welche die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Landes bezweckte und nun in Form eines Gesetzes vorliegt. Aber das Gesetz kombiniert diese Gewohnheit mit dem Schutz der Armen (das ist schon wichtig für das Bundesbuch, also können wir annehmen, dass die Änderung vom Redaktor unternommen wurde). Der Name des Brachjahres ist Schemitta (hier in Verbalform); dieses wird in V. 12 mit dem Schabbat verbunden (auch diesmal in Verbalform). Ich kann es nicht sicher sagen, aber vielleicht war der Schabbat auch eine Gewohnheit, vielleicht ein Tabu-Tag der Landwirte – aber auch hier sehen wir schon ganz klar, dass die Gewohnheit des Brachjahres auf die Ordnung der Gesellschaft übertragen wurde: am Schabbat sollen Rind und Esel, einer Sklavin Sohn, aber auch der Fremdling ruhen und sich erquicken.<sup>5</sup> Ganz klar sieht man den Übergang zur allgemeinen Ordnung des Jahres für die Glieder der Gesellschaft (23,14ff).

Und nun kommt Schemitta in Dt 15 wieder vor, diesmal nicht nur die Verbalform, sondern auch das Nomen. Vielleicht kann man aus der sprachlichen Veränderung schließen, dass aus einer *Gewohnheit* schon ein *Begriff* geworden ist. Es fällt auf, dass der agrarische Charakter der Verordnung fast vollständig verschwindet und das Gesetz das Leben der Gesellschaft umfassend regulieren möchte, indem die Schemitta (auf Deutsch nun nicht mehr Brachjahr, sondern Erlassjahr) jedes siebente Jahr eine Art *tabula rasa* herzustellen berufen war: man sollte die Schulden erlassen. Die Frage drängt sich auf: woher kam diese Idee der *tabula rasa*? Sollen wir sie dahingehend verstehen, dass die einst egalitäre Gesellschaft aller autonomer israelitischen Familien gewahrt werden musste? Dieser Begriff ist sehr umstritten, es sei denn, dass das Verbot der endgültigen Enteignung familiären Grundes in der israelitischen Rechtstradition dafür sprechen würde. Als Möglichkeit können wir die Idee der Autonomie der israelitischen Großfamilien weiterhin erwägen, aber wir können auch an die wirtschaftlichen Entwicklungen des 8. und 7. Jh. in Israel denken, die die berühmt-berüchtigte „Schere“ in der Ökonomie des Landes weiter vorantrieben. Vielleicht wollten die Gesetzgeber gerade dieser Entwicklung, dem Gegensatz zwischen Reich und Arm, entgegenwirken.<sup>6</sup> Dt 15 ist sonst auch kein einheitlicher Text, und es wäre leicht, die Vv. 4. 7–11 einer späteren Schicht zuzuweisen. Es ist nicht unsere Aufgabe, eine Literarkritik von Dt 15 vorzunehmen (T. Veijola strukturiert dieses Kapitel anders<sup>7</sup>), aber der Anschein ist ganz klar: Vv. 1–2 enthalten ein Gesetz („Alle sieben Jahre sollst du ein Erlaßjahr haben. So aber soll’s

<sup>5</sup> Ich formuliere zwar anders als L.; aber ich rechne mit einem ähnlichen Redaktionsprozess. Gewiss handelt es sich um eine „kontextbedingte Bearbeitung“ und „inhaltliche Erweiterung“, die zeitlich „vordeuteronomistisch“ eingestuft werden soll (SCHWIENHORST-SCHÖNBERGER aaO. 393.).

<sup>6</sup> So etwa Rainer KESSLER: *Sozialgeschichte des alten Israel. Eine Einführung*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2008.

<sup>7</sup> Timo VEIJOLA: *Das 5. Buch Mose. Deuteronomium*. [Das Alte Testament Deutsch 8,1.] Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 2004. 310–311., unterscheidet drei verschiedene Schichten. Seine Analyse ist rein literaturkritisch und betrifft nicht die Rechtspraxis; die beiden Aspekte schließen sich nicht aus.

zugehen [...]“) – und das weitere soll als „enacting clauses“ („gesetzliche Verfügung“, „Durchführungsbestimmung“), also eine Art Anleitung zum Gesetz, verstanden werden. Diese zusätzlichen Verfügungen präzisieren auch für uns (wie schon für die ersten Leser), mit welcher Absicht sich die Verordnungen abspielen sollen: es handelt sich um eine gesellschaftliche Solidarität, die das Leben des Volkes des neuen (deuteronomischen) Gesetzes wahren sollen. Alles läuft auf den Segen Gottes hin (V. 4), denn das Gesetz sowie seine Verfügungen sollen den Segen, den Gott für sein Volk geben will, vermitteln und kanalisieren. Den nationalen Charakter des Gesetzes kann man kaum missverstehen: von einem Ausländer dürfen die Schulden eingetrieben sein, nicht aber vom Volksgenossen. Es wäre ein grundsätzliches Missverständnis, wenn man daraus den Schluss ziehen möchte, den Ausländer dürfe man unterdrücken. Der Ausländer ist hier nicht *ger*, sondern *nokri* – also einer, der kein Teil unserer Gesellschaft ist, also der gesellschaftliche Schutz gebührt ihm nicht. Wichtig ist hier dementsprechend weniger das *humanum*, sondern die *societas*. – Man kann natürlich fragen, wieso diese Weichenumstellung eintrat, und da weist man auf die „politische Theologie“ des Deuteronomiums hin, um sie zu erklären.<sup>8</sup> Das ist insofern richtig, als die deuteronomistische Bewegung durch eine Legislation die Autonomie des Staates gewähren wollte und sich dabei der internationalen Maßnahmen bediente. Im Hinblick auf das Erlassjahr wird auch gesagt, dass die altassyrische Gesetzgebung die Amnestie kannte, und so die Verordnung des Erlassjahres im deuteronomischen Gesetz gar nicht unangebracht ist. Wenn damit an die Amnestie des Ammi-Saduqa und die altbabylonische Rechtstradition gedacht wird, so ist Yaron<sup>9</sup> zuzustimmen: Vorsicht ist geboten. Erstens ist die Zeit nicht dasselbe, Ammi-Saduqa lebte ja im 16. Jh. v. Chr.! Zweitens ist es nicht wahrscheinlich, dass seine Amnestie eine periodisch wiederkehrende Verordnung vom Erlass gewesen wäre, vielmehr handelte es sich um eine Amnestie bei seiner Thronbesteigung. Und drittens: falls das deuteronomische Gesetz von der assyrischen Gesetzgebung auch die Amnestie übernommen hätte, so wäre es kaum verständlich, dass das Schlüsselwort *an-duraru* fehlt, an dessen Stelle das hebräische Wort Schemitta steht.<sup>10</sup> Ohne ein letztes Wort sagen zu wollen, können wir getrost sagen: die deuteronomische Gesetzgebung wollte nachdrücklich das nationale Rechtsgut zusammenfassen und aktualisieren, damit sie auch sichtbar die nationale Erneuerung vertritt. Dass sie auf die internationale, vor allem assyrische

<sup>8</sup> Vgl. die eingehende Studie von Eckart OTTO: *Das Deuteronomium. Politische Theologie und Rechtsreform in Juda und Assyrien*. [Beihefte zur Zeitschrift für die Alttestamentliche Wissenschaft 284.] Berlin – New York, De Gruyter, 1999. Die Beziehung zwischen dem Bundesbuch und dem deuteronomistischen Gesetz drückt er mit zwei Wörtern aus: „Privilegrechtstheologie“ (Bundesbuch) und „Loyalitätsforderung“ (Deuteronomium). Allerdings datiert Otto das Bundesbuch auch in das 7. Jh. v. Chr. (S. 354., 359).

<sup>9</sup> Reuven YARON: Drei Deuteronomische Gesetze. *ZAR*, no. 10. (2014), 195–206. Yaron erwähnt die altbabylonischen Erlässe: „Im Gegenteil, Erlasse scheinen mit dem Amtsantritt eines neuen Königs verbunden zu sein. Der wichtigste Unterschied bestand hier darin, dass in Babylon Zinsen (zugunsten der Kreditgeber) gesetzlich erlaubt waren, während demgegenüber Schuld-Erlässe, wenn auch nur sporadisch (zugunsten der Kreditnehmer), ein gewisses Ausmaß des Gegengewichtes gewährten.“

<sup>10</sup> Das ist keineswegs ein *argumentum e silentio*: In Jer 34 kommt das Wort *d\*ror* 3mal vor (Vv. 8., 15., 17). Es handelt sich bestimmt um eine spätdeuteronomistische Anwendung von Dt 15.

Legislation geachtet hat und die eigene Arbeit unter Berücksichtigung derselben gemacht hat, wurde öfter und an vielen Stellen des deuteronomischen Gesetzes nachgewiesen. Dt 15 kann man also vor dem Hintergrund dieser beiden Linien der Rechtstradition erklären.

Das Wort *an-duraru* kommt dennoch vor in Lev 25,10 – die hebraisierte Form ist *d<sup>e</sup>ror*.<sup>11</sup> Dieses Schlüsselwort aber steht nicht allein: das Erlassjahr heißt schabbat schabbaton oder schabbat *l<sup>e</sup>jhwh* – also der höchste Schabbat, der stillschweigend mit *d<sup>e</sup>ror* identifiziert wird. Wie wir gesehen haben: Schemitta und Schabbat wurde im Bundesbuch sekundär verbunden, und die Tradition der assyrischen Amnestie konnte in Israel nicht früher als Ende des 7. Jh. zu Worte kommen. Dennoch sehen wir in Lev 25, dass diese Verordnung Gottes noch am Sinai geoffenbart wurde. Der Segen Gottes, der in Dt 15 wichtig war, steht auch in Lev 25,21 da, aber der Gedanke fehlt, dass die Amnestie nur eine „Bruderethik“ sei und die Ausländer ausgeschlossen wären.<sup>12</sup> Neu ist hingegen eine Klausel, eine Prosol,<sup>13</sup> die sich in Vv. 14–17 befindet, mit dem Zweck, dass die Praktikabilität des Gesetzes gewährt wird: „Sind es noch viele Jahre, so darfst du den Kaufpreis steigern; sind es noch wenige Jahre, sollst du den Kaufpreis verringern; denn die Zahl der Ernten verkauft er dir.“ (V. 16) Ganz klar ist also der Preis des angekauften Landstückes nicht derselbe, wenn das Jubeljahr (der Posaunenschall wird hier zum ersten Male erwähnt) noch fern, oder schon nahe ist, denn der neue Besitzer wird nicht im gleichen Zeitraum die Früchte des Landes genießen. Bekanntlich gab es später auch andere Prosoln, insbesondere durch den berühmten Rabbiner Hillel. Hier aber sehen wir, dass das Gesetz von den Äthern der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft wieder zum alltäglichen Leben zurückkehrte. – Nun ist es klar, dass Lev 25 nicht unabhängig von Neh 5 gelesen werden kann, denn die beiden Texte mögen in der gleichen Zeit entstanden sein. Neh 5 ist kein juristischer Text: er beschreibt ein großes Geschrei (besser übersetzt: eine berechtigte Klage) der Leute gegen ihre jüdischen Brüder und handelt von wirklicher Hungersnot. Es ist höchst wahrscheinlich, dass der geschichtliche Hintergrund dieser Not die Steuerreform des Dareios I. war, die verordnete, dass Steuern jederzeit in Silber bezahlt werden müssen. Das mag riesige Schwierigkeiten für den einfachen Bauer bedeutet haben, der seinen Weizen immer verkaufen musste, „um dem König Steuern zahlen zu können“. (V. 4) Man kann sich denken, wie schlecht die Position der Bauern auf dem Markt war, aber auch, dass im Laufe der Jahrzehnte die Situation immer schwieriger wurde.<sup>14</sup> Nehemia rief die große Versammlung zusammen (V.

<sup>11</sup> Damit wird schon das dritte Gesetzbuch angeschnitten: das priesterliche Gesetz. Es liegt auf der Hand, dass ein Vergleich der drei Gesetzbücher des Pentateuch nach wie vor attraktiv bleibt – dafür hat das beste Beispiel Fr. Crüsemann geliefert. Frank CRÜSEMANN: *Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes*. Gütersloh, Gütersloher, <sup>3</sup>2005.

<sup>12</sup> Siehe VEJOLA aaO. 311.

<sup>13</sup> Zum Begriff: *ibid.* 312.

<sup>14</sup> Siehe z. B. Charles E. CARTER: *The Emergence of Yehud in the Persian Period. A Social and Demographic Study*. [Journal for the Study of the Old Testament, Supplement Series 294.] Sheffield, Academic Press, 1999. 289.: „The people are also characterized as suffering from the effects of heavy (imperial?) taxation and (internal Yehudite?) administrative abuses (Neh 5:1-19). The long-

7), und in seiner Ansprache wies er auf die nationale Solidarität hin – diesmal gesellte sich auch das Thema der Gottesfurcht zu den Argumenten. Er erlangte bei den reichen Menschen, dass sie sich mit dem Erlass der Schulden einverstanden erklärten, und er selber setzte auch ein Exempel dafür (Vv. 14ff.). Hier handelt es sich zwar um einen einzigen Erlass, aber man kann auch annehmen, dass das Jubeljahr weiterhin in Kraft blieb, denn die Kurbel der Wirtschaft wurde wirklich gedreht: am Ende des Jahrhunderts wurde Jehud zu einer guten Provinz in Persien, die ihre Steuern rechtmäßig abrichtete. – Wie wir sehen: es geht hier nicht um eine legislative Theorie (wie etwa im deuteronomischen Gesetz), sondern um Probleme, die durch Gesetzgebung gelöst werden müssen.<sup>15</sup> Zu diesem Zweck werden Elemente der rechtlichen Tradition gut genutzt: der Erlass (verbunden mit dem Schabbat, wie im Bundesbuch), die nationale (und nun: religiöse) Solidarität, und gewiss auch die internationale Rechtstradition in Lev 25,10, das Wort *d'ror*, das die Verordnung auch im persischen Hof verständlich macht. Es braucht nicht allzu sehr betont zu werden: wir sind jetzt ziemlich weit von der Gewohnheit des Brachjahres entfernt...

Von all dem möchte ich den Schluss ziehen: nach wie vor bin ich einverstanden, dass bei der Untersuchung des israelitischen Rechts die Entstehung der einzelnen Rechtssatzungen ebenso wichtig ist wie die Erwägungen bei der Zusammenstellung der Rechtsbücher – die beiden Brennpunkte bleiben! Doch ein dritter und wichtiger Punkt kommt hinzu, und das wäre der der Tradition. Mit „Tradition“ meine ich diesmal nicht das Traditionsgut, das von Generation zu Generation gehegt und gepflegt wird, sondern den Akt, wie und mit welchem Zweck das alte Traditionsgut wieder aufgenommen, aber auch durch neue Komponenten ergänzt wird, um aktualisiert zu werden, damit es auch unter der veränderten Lebensbedingungen seinen guten Dienst tut. Vielleicht kann man das Rechts hermeneutik nennen, die später, nach der gelungenen jüdischen Restauration und der Stabilisierung des neuen jüdischen Staates, von geschulten Schriftgelehrten getrieben wurde.

---

term effect of the latter was the increase of debt slavery, the breakdown of the family structure, and general economic malaise. These kinds of problems, even though exaggerated for rhetorical and other purposes, reflect the kind of conditions one would expect in a relatively small and poor province.”

<sup>15</sup> Die Unterschiede zwischen den Gesetzbüchern im Hinblick auf das Jubeljahr lassen sich auch anders ergreifen. Z. B. sieht Sun-Jong KIM: *Se reposer pour la terre, se reposer pour Dieu. L'année sabbatique en Lv 25,1-7*. [Beihefte zur Zeitschrift für die Alttestamentliche Wissenschaft 430.] Berlin–Boston, De Gruyter, 2012., die Unterschiede darin, dass das Bundesbuch das Gesetz grundsätzlich für Agrarverhältnisse formuliert hat, während das Deuteronomium vor allem die Stadtbewohner im Auge behielt. Der Unterschied zwischen dem Deuteronomium und dem Priesterkodex sei, dass voriges ein nationales Gesetz und letzteres ein internationales Gesetz verabschieden wollte. All das ist natürlich lehrreich, aber auch Kim rechnet mit einem komplexen Prozess der Hermeneutik (siehe z. B. seinen Satz: „Mais, à côté des préoccupations dictées par les circonstances, les lois sont également inspirées par des idées générales, et orientées par certaines options idéologiques“, KIM aaO. 235.).